

Anlage 5

Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gemäß § 12 des Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Mustervertrag)

zwischen

XXX

XXX

XXXX

IK XXX XXX XXX

- nachfolgend IFF genannt -

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Nordrhein,
als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf oder AOK NordWest – Die Gesundheitskasse., Dortmund

BKK Landesverband NORDWEST, Essen

der IKK classic

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der KNAPPSCHAFT, Bochum

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch
den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend Rehabilitationsträger genannt –

§ 1

Vergütungen

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Sie versetzt die Einrichtung in die Lage, die Komplexleistung Frühförderung nach der Maßgabe dieser Vereinbarung und im Rahmen der Bestimmungen nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung und den Regelungen der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX in NRW zu erbringen.
- (2) Folgende Vergütungssätze sind vereinbart:
- | | |
|---|-------------------|
| 1. Eingangsdiagnostik,
mit Erstellen des Förder- und Behandlungsplans, | xxx,xx EUR |
| 2. Eingangsdiagnostik nach § 7 Abs. 5 des IFF-Mustervertrages
mit Erstellen des Förder- und Behandlungsplans (je volle Std.).
Es sind maximal fünf Stunden abrechenbar, | xx,xx EUR |
| 3. Preis je Fördereinheit, | xxx,xx EUR |
| 4. Preis je Fördereinheit in der Gruppe (Preis je Kind, bei 2 Kindern
in der Gruppe), | xxx,xx EUR |
| 5. Preis je Fördereinheit in der Gruppe (Preis je Kind, bei 3 Kindern
in der Gruppe), | xxx,xx EUR |
| 6. Verlaufsdiagnostik, | xxx,xx EUR |
| 7. Abschlussdiagnostik, | xxx,xx EUR |
| 8. Offenes, niederschwelliges Beratungsangebot (120 Min). | xxx,xx EUR |

Mit diesen Beträgen sind alle Kosten im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung der interdisziplinären Frühförderung abgegolten.

§ 2

Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt einmal monatlich für alle im Vormonat erbrachten Leistungen. Mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger können hierzu abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Bei der Abrechnung ist das Leistungsdatum anzugeben. Bei der Diagnostik ist der Tag der Leistungserbringung der Tag der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 6 des IFF-Mustervertrages.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen nach § 1 Abs. 2 erfolgt in Höhe der Sätze nach Abs. 4 unter den Punkten a. gegenüber dem Eingliederungshilfeträger und unter den Punkten b. gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse.
- (4) Entsprechend der Vereinbarung unter den Rehabilitationsträgern ist:

die Eingangsdiagnostik (§ 1 Absatz 2 Nr. 1) mit

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX - Pos. Nr. 02 09 001)

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 01 931) – gilt nur für die AOK Nordwest

die Eingangsdiagnostik (§ 1 Absatz 2 Nr. 2) mit

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX -Pos. Nr. 02 09 002)

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 01 930) – gilt nur für die AOK Nordwest

die Kosten für die Fördereinheiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) mit

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX - Pos. Nr. 02 01 001)

die Kosten für die Fördereinheiten in der Gruppe (je Kind, bei einer Gruppe mit 2 Kindern) (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) mit

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 09 005)

die Kosten für die Fördereinheiten in der Gruppe (je Kind, bei einer Gruppe mit 3 Kindern) (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) mit

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 02 001)

die Kosten der Verlaufsdagnostik (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX - Pos. Nr. 02 09 003)

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 01 941) – gilt nur für die AOK Nordwest

die Kosten der Abschlussdiagnostik (§ 1 Abs. 2 Nr. 7)

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX - Pos. Nr. 02 09 004)

(Vertrag 68 XX XXX – Pos. Nr. 02 01 951) – gilt nur für die AOK Nordwest

die Kosten des offenen, niederschweligen Beratungsangebotes (120 Minuten) (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)

- a. **EUR** gegenüber dem Eingliederungshilfeträger **Westfalen-Lippe/ Nordrhein** und
- b. **EUR** gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse

(Vertrag 68 XX XXX - Pos. Nr. 02 01 002)

abzurechnen.

- (5) Für die Abrechnung gegenüber den Krankenkassen gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Abrechnungen, die dem nicht entsprechen, können von den Krankenkassen abgewiesen werden (vergleiche Anlage 7 des IFF-Mustervertrages).
- (6) Beanstandungen aufgrund der Rechnungsprüfung müssen innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in welchen der Rechnungseingang beim zuständigen Eingliederungshilfeträger und bei der jeweils zuständigen Krankenkasse fällt, von diesen bei der IFF geltend gemacht werden.
- (7) Überträgt die IFF die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat der Leistungserbringer den Landschaftsverband und die Krankenkasse unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist dem Landschaftsverband und der zuständigen Krankenkasse vorzulegen.
- (8) Die IFF ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich. Hat die IFF dem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die Krankenkassen mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, ist dies dem Landschaftsverband und der Krankenkasse durch Einschreiben-Rückschein, Fax oder per Email zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungs-/Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist.
- (10) Schädigt die Abrechnungs-/Verrechnungsstelle bei der Abrechnung den Landschaftsverband und/oder die Krankenkasse, so haften der Leistungserbringer, mit dessen Abrechnung der Schaden verursacht wurde, und die Abrechnungs-/Verrechnungsstelle gesamtschuldnerisch.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens zum **XX.XX.XXXX**. Sie kann von der IFF gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie von den Krankenkassen/-verbänden gemeinschaftlich oder vom Eingliederungshilfeträger gegenüber der IFF gekündigt werden. Durch die Kündigung eines Vertragspartners gilt diese Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gegenüber allen Vertragspartnern als gekündigt. Die Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung fort.

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Münster, ... den XX.XX.XXXX

Einrichtung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe/
Nordrhein

AOK Rheinland/Hamburg / AOK NordWest
- Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen